



Firma
Agglotech GmbH

Datum: 07.10.2016
Kontakt: Dr. Wolfgang Bärnthaler
Tel.: +43 (0)50 555-32355, Fax: -9532355
E-Mail: duengemittel@baes.gv.at
Geschäftszahl: BAES-DMT-2016-0422-06

Wirtschaftsparkstrasse 3/8
4482 Ennsdorf



BESCHEID

Die Firma Agglotech GmbH, 4482 Ennsdorf, hat mit Schreiben vom 06.09.2016, eingelangt am 06.09.2016, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit, gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F. einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **AggloFert 40 CaMgS** eingebracht.

SPRUCH

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9a DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F., die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **AggloFert 40 CaMgS** als Düngemittel unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Beim gegenständlichen Produkt handelt es sich zu 100% um eine bearbeitete Roheisenentschwefelungsschlacke. Der ursprüngliche Rohstoff „Feineisen aus der Roheisenentschwefelung“, wird nach einer Vermahlung mittels Sichterverfahren in Fein-, Mittel- und Schwerkornanteile getrennt. Die Mittelkornfraktion wird mittels Dichteseperation weiter bearbeitet. Nach diesem Produktionsschritt wird der Feinkornanteil in einem Zwangspaddelmischer dem mineralischen Mittelkornanteil beigefügt und mit Wasser bis zur Erdfeuchte vermischt. Das so entstandene Produkt wird anschließend ohne weitere Bearbeitung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Düngemittel geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **AggloFert 40 CaMgS**

2.2 Typenbezeichnung: **Mineralischer Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger,
einzelgenehmigt gemäß § 9a DMG 1994**

2.3 Ausgangsstoffe: **Roheisenentschwefelungsschlacke**

2.4 Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten:

24,0 % CaO	Calciumoxid gesamt
7,5 % MgO	Magnesiumoxid gesamt
6,5 % S	Schwefel gesamt

2.5 Anwendungsbereich, Anwendung:

Landwirtschaft

Aufwandmenge: 3 bis 4 to pro ha und Jahr, jedoch maximal 5 to pro ha gesamt in 2 Jahren

Der Anwendungsbereich und die sachgerechte Anwendung sind antragsgemäß anzugeben!

In der Aufwandsbemessung sind die jeweils gültigen Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beachten!

2.6 Sicherheitskennzeichnung: **Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren!**

2.7 Lagerung: **Am Feldrand lagerbar, bei Lagerungen von mehr als einem Monat zum Schutz vor Austrocknung bzw. Regenwasser abdecken!**

BEGRÜNDUNG

Die Firma AggloFert GmbH, 4482 Ennsdorf hat mit Schreiben vom 06.09.2016, einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **AggloFert 40 CaMgS** gestellt.

Gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1994 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß §7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

Das Düngemittel erfüllt diese Voraussetzungen unter den im Spruch genannten Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Die Kennzeichnungsaufgaben wurden erteilt, da sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes, sowie aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich sind.


Dem Antragsteller wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben BAES-DMT-2016-0422-03 vom 28.09.2016 nachweislich zur Kenntnis gebracht und er hatte die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Mit email vom 05.10.2016 (GZ: BAES-DMT-2016-0422-04) stimmte der Antragsteller dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu und es wurden keine Einwände vorgebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Produkt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nach dem Düngemittelgesetz 1994 geprüft wurde, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen (wie z.B. Chemikaliengesetz, CLP, etc.) ergeben, wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.


Für den Direktor
Dr. Wolfgang Bärnthaler

 TBD / TBD 03.11.20
OR
16117192-001
Mineralische Calcium-, Mag
/ 15247-001 !!